

Entgeltgruppenzuordnung

Entgeltgruppe 12

- ◆ Lehrkräfte in der Tätigkeit als Lehrerin/ Lehrer die nicht die Qualifikationsvoraussetzung für eine Eingruppierung in EG 13 oder EG 14 erfüllen;
- ◆ Lehrende an Hochschulen mit einem Hochschulabschluss, der nicht die Zulassung zur Promotion ermöglicht;

Entgeltgruppe 11

- ◆ Lehrkräfte in der Tätigkeit als Sonderpädagogische Fachkräfte mit einer Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/in bzw. Sozialpädagoge/in plus Zusatzqualifikation bzw. gleichwertige Ausbildung nach DDR-Recht;
- ◆ Lehrkräfte in der Tätigkeit als Fachlehrerin/ Fachlehrer in der berufspraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen

Entgeltgruppe 10

- ◆ Lehrkräfte; die nicht über die in EG 11 geforderte Qualifikation verfügen.

Eingruppierung der Erzieherinnen

Für die Erzieher/innen, die bei den Länder beschäftigt sind fordert die GEW die Übernahme der Eingruppierungsregelungen, wie sie im Juni 2009 für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Geltungsbereich des TVÖD (Kommunen) vereinbart worden sind.

Hinweis:

Die hier aufgeführten Grundsätze, Definitionen und Entgeltgruppenzuordnungen sind ein Auszug aus dem Beschluss der Bundestarifkommission der GEW vom 28.09.2009.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:

www.gew.de oder www.gew-tarifrunde.de

Ich mache mit!

Antrag auf Mitgliedschaft (Bitte in Druckschrift ausfüllen)

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/ Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Tarif-/Besoldungsgruppe

Stufe

Bruttogehalt

Dienststelle/ Betrieb

Träger

Anschrift der Dienststelle

Beschäftigungsverhältnis

- | | |
|---|---|
| <input type="radio"/> Tarifbeschäftigte/r | <input type="radio"/> Studierende/r |
| <input type="radio"/> Beamtin/er | <input type="radio"/> Honorarkraft |
| <input type="radio"/> Rente/ Pension | <input type="radio"/> teilzeitbeschäftigt mit%/h |
| <input type="radio"/> Altersteilzeit | <input type="radio"/> Sonstiges |
| <input type="radio"/> Arbeitslos | |

Name/Ort der Bank

Kontonummer

Bankleitzahl

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung an und ermächtige ich die GEW zugleich widerruflich, den zu entrichtenden Beitrag von meinem Konto abzubuchen.

Datum/ Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Thüringen
Referat Angestellten- und Beamtenrecht
Heinrich-Mann-Str. 22
99096 Erfurt

Telefon: 0361/ 590950

Fax: 0361/ 59096-60

E-Mail: info@gew-thueringen.de

Tarifverhandlungen zur
Entgeltordnung des TV-L
und zur
Eingruppierung der
Lehrkräfte

Das will die GEW!

Auf ein Wort Kolleginnen und Kollegen...

Zum 1. November 2006 sind die Tarifbeschäftigten der Länder vom BAT/BAT-O in den TV-L übergeleitet worden. Seit dem sind sie einer Entgeltgruppe zugeordnet, die Entgeltordnung selbst fehlt bisher. Die Eingruppierung ist aber ein wesentlicher Bestandteil des tariflichen Bezahlungssystems.

Im September 2009 haben die Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung endlich begonnen. Bestandteil dieser Verhandlungen ist auch erstmals die Eingruppierung von angestellten Lehrkräften. Das tarifliche Eingruppierungsrecht löst die bisherige Anbindung ihrer Bezahlung an das Beamtenrecht vollständig ab und beendet den seit über 40 Jahren bestehenden tariflosen Zustand.

Lehrkräfte an Schulen und Hochschulen erfüllen einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ihre Tätigkeit ist gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Selbständigkeit und Verantwortung, erfordert eine hohe soziale Kompetenz und stellt hohe psychische und physische Anforderungen an die Beschäftigten, unabhängig von Schulart oder Bildungseinrichtung.

Eine bundesweit geltende Entgeltordnung für Lehrkräfte soll eine der Lehrtätigkeit adäquate einheitliche und umfassende tarifliche Eingruppierung gewährleisten. Funktionsmerkmale oder Beschäftigtengruppen, z.B. SPF, die nur in einem Land vorhanden sind, bedürfen darüber hinaus einer landesspezifischen tariflichen Ausgestaltung.

Die GEW verfolgt in den laufenden Tarifverhandlungen auch das Ziel, die mit der BAT-Ablösung entstandenen Verluste wieder auszugleichen.

GEW Thüringen,
Referat Angestellten- und Beamtenrecht

Grundsätze, Definitionen, Entgeltgruppenzuordnung

Grundsätze der Eingruppierung

Die Eingruppierung richtet sich nach der auszuübenden Tätigkeit und der dafür geforderten Qualifikation. Eine Eingruppierung nach einzelnen Arbeitsvorgängen ist nicht sachgerecht. **Für die vollausgebildete Lehrkraft ist die Regeleingruppierung die Entgeltgruppe 14.**

Beschäftigte, die eine Tätigkeit ausüben, aber nicht über die für diese Tätigkeit jeweils geforderte Qualifikation verfügen, sind eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert und haben einen Anspruch darauf, durch berufsbegleitende Qualifikation und/oder Bewährung über einen Zeitraum, der der doppelten Dauer der fehlenden Ausbildungsabschnitte entspricht, in die Entgeltgruppe aufzusteigen, die bei vollständiger Qualifikation gezahlt wird.

Definitionen

Lehrerinnen/Lehrer sind Beschäftigte, die auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Methodenkenntnisse in eigener Verantwortung im Rahmen des Bildungsauftrags der jeweiligen Schule unterrichten, beurteilen, fördern, erziehen, beraten, evaluieren, innovieren und betreuen.

Sonderpädagogische Fachkräfte sind Beschäftigte an Förderschulen, die auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Ausbildung oder Zusatzausbildung als pädagogische Begleitung unter der Verantwortung des Lehrers im Unterricht unterstützend wirken und in Ausnahmefällen eigenständigen Unterricht erteilen.

Fachlehrerinnen/Fachlehrer sind Beschäftigte, die im Rahmen des Bildungsauftrags der jeweiligen Schule ausschließlich in einem ihrer Ausbildung entsprechenden Fach in eigener Verantwortung unterrichten, beurteilen, fördern, erziehen, beraten und betreuen.

Lehrende an Hochschulen sind Beschäftigte, die im jeweiligen Studiengang die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlichem oder künstlerischem Arbeiten, zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu beruflicher Entwicklung und lebenslangem Lernen befähigen; dies gilt auch dann, wenn die Lehrtätigkeit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit umfasst.

Entgeltgruppenzuordnung (Beispiele)

Entgeltgruppe 14:

- ◆ Lehrerinnen/Lehrer in allen Schulformen und –stufen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit Abschluss einer landesrechtlich geregelten Lehrerausbildung; dazu gehören auch die Lehrerausbildungsgänge nach dem Recht der DDR;
- ◆ Lehrerinnen/Lehrer, die eine zur Vervollständigung der Ausbildung anerkannte Ergänzungsausbildung absolviert haben oder Berufserfahrung im Umfang der doppelten der für die entsprechende Ergänzungsausbildung erforderlichen Zeit nachweisen können.
- ◆ Lehrende an Hochschulen, die promoviert sind oder über mindestens vier Jahre Erfahrung in Lehre, Forschung oder Wissenschaftsmanagement verfügen.

Entgeltgruppe 13

- ◆ Lehrerinnen/Lehrer ohne Abschluss einer landesrechtlich geregelten oder gleichwertigen Lehrerausbildung, aber mit einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulabschluss;
- ◆ Lehrende an Hochschulen mit einem Hochschulabschluss, der die Zulassung zur Promotion ermöglicht.